# Ergänzungsvereinbarung

#### zu der

# Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(vom 05.07.2016, geändert am 20.06.2017)

zwischen

der Gemeinde Bad Laer

vertreten durch den Bürgermeister

Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer

und

#### dem Landkreis Osnabrück

vertreten durch die Landrätin

Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer vom 04.07.2023 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Osnabrück vom 26.06.2023.

#### Präambel

Mit Datum vom 05.07.2016, geändert am 20.06.2017 haben die Gemeinde Bad Laer und der Landkreis Osnabrück eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, im Rahmen welcher der Landkreis Osnabrück die Aufgabe des Breitbandausbaus in den als unterversorgt geltenden Gebieten übernommen hat (im Folgenden als "öffentlichrechtliche Vereinbarung" bezeichnet).

Mit Beschluss vom 04.07.2023 hat der Rat der Gemeinde Bad Laer und mit Beschluss vom 26.06.2023 hat der Kreistag Osnabrück den Unterzeichnenden die Ermächtigung zum Abschluss der nachfolgenden Änderungsvereinbarung erteilt.

Die geänderte Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dieser Änderungsvereinbarung als **Anlage 1** beigefügt.

## 1. Änderung in § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

a) § 1 Abs.1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird neugefasst und lautet nunmehr wie folgt:

Der Landkreis Osnabrück übernimmt die Aufgabe des Breitbandausbaus in den als unterversorgt geltenden Gebieten entsprechend den Vorgaben der Präambel, d.h. in den "weißen Flecken" der Grundversorgung gemäß Definition in der Präambel der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, im Gebiet der oben genannten Kommune, d.h. solche Gebiete, in denen eine Versorgung mit mindestens 30 MBit/s im Download nicht besteht und in den nächsten 3 Jahren nicht eigenwirtschaftlich hergestellt werden wird. Nicht als "weiße Flecken" der Grundversorgung gelten Neubaugebiete im Sinne von § 146 Abs.2 Satz 2 TKG. Der Landkreis sichert den Gemeinden/Städten im Gegenzug zu, sie frühzeitig und regelmäßig zu informieren.

**b)** § 1 Abs.4 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Der Landkreis Osnabrück übernimmt die Durchführung der Aufgabe entweder selbst oder wird sich hierzu der von ihm gegründeten TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (TELKOS GmbH) bedienen, deren Anteile bisher zu 100% von der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH) gehalten werden. Die TELKOS GmbH soll, sofern rechtlich möglich, auch Eigentümerin der zu errichtenden passiven Breitbandinfrastruktur werden.

## 2. Änderung in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- a) In § 2 Abs.2 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird "68 TKG" ersetzt durch "125 TKG".
- **b)** § 2 Abs.6 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

In der laufenden Projektumsetzung trägt der Landkreis dafür Sorge, dass die Trassenführung vor Baubeginn mit der jeweiligen Gemeinde/Stadt abgestimmt wird.

Langfristiges Ziel ist es, auch die Gebiete außerhalb der Ortskerne mit einem NGA-Netz (vgl. Präambel der NGA-Rahmenregelung) zu versorgen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Landkreis und Kommunen auch über das aktuelle Projekt hinaus an einer weitergehenden Lösung arbeiten.

# 3. Änderung in § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

a) § 3 Abs.1 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

## **b)** § 3 Abs.2 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Der Landkreis bzw. die TELKOS GmbH trifft die Entscheidungsprozesse bei der nach § 1 übertragenen Aufgabe eigenverantwortlich. Die Gemeinden/Städte werden insoweit lediglich beratend eingebunden. Dafür wird ein "Steuerkreis Breitband" eingerichtet. In dieses Gremium entsenden die Vertreter\*innen der Gemeinden/Städte sowie der Landkreis/die TELKOS jeweils 7 stimmberechtigte Vertreter\*innen. Für den Verhinderungsfall können Stellvertreter\*innen benannt werden. Zu den Vertreter\*innen der Städte/Gemeinden muss mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Samtgemeinden gehören. Der Provider und das Planungsbüro arbeiten bei Bedarf beratend im Steuerkreis mit.

## c) § 3 Abs.4 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Die TELKOS GmbH informiert den Steuerkreis Breitband in regelmäßigen Abständen über die Baumaßnahmen sowie über aktuelle Entwicklungen bei der Förderung des Breitbandausbaus.

## d) § 3 Abs.5 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Die Entscheidung über die Verwendung der Erträge aus dem Breitbandausbau sowie des Erlöses aus einem etwaigen Verkauf des Netzes trifft die TELKOS GmbH eigenverantwortlich. Dem Steuerkreis Breitband sowie den beteiligten Gemeinden steht insoweit weder ein Mitspracherecht noch ein Anspruch auf Auszahlung der Erlöse zu. Verluste trägt der Landkreis / die BEVOS als alleiniger Gesellschafter der TELKOS GmbH. Sofern die Gemeinde/Stadt KIP-Mittel in das Projekt

eingebracht hat, wird deren Verwendung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung behandelt.

e) § 3 Abs.6 wird ersatzlos gestrichen.

# 4. Änderung in § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

a) § 4 Abs.1 wird neugefasst und lautet nunmehr wie folgt:

Der Landkreis Osnabrück bzw. die TELKOS GmbH trägt den kommunalen Eigenanteil für den Ausbau nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Eine direkte Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden/Städte findet nicht statt, der Landkreis Osnabrück behält sich jedoch eine Anpassung der Kreisumlage vor.

**b)** § 4 Abs.2 wird neugefasst und lautet nunmehr wie folgt:

Der Landkreis wird auch Fördergelder für erste FttB-Ausbaumaßnahmen bei privaten Haushalten beantragen. Eine direkte Kostenbeteiligung der Gemeinden/Städte für diese Maßnahmen ist ebenfalls nicht vorgesehen.

c) § 4 Absätze 3-6 werden ersatzlos gestrichen.

## 5. Änderung in § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

§ 7 Abs.1 wird ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

Für die <b>Gemeinde Bad Laer</b>	
Bad Laer, den 04.07.2023	
	Tobias Avermann Bürgermeister
Für den <b>Landkreis Osnabrück</b>	
Osnabrück, den	
	Anne Kebschull Landrätin

#### Anlage 1

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die **Gemeinde Bad Laer** 

vertreten durch den Bürgermeister

Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer

und

der Landkreis Osnabrück

vertreten durch den Landrat

Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

schließen auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalver-fassungsgesetzes (NKomVG) sowie auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer vom 05.07.2016, geändert am 20.06.2017 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Osnabrück vom 19.06.2017 die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Ein schneller Internetzugang ist Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung der Informationsgesellschaft und damit die Grundlage für Ansiedlung und Verbleib von Menschen und Wirtschaftsbetrieben.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Osnabrück haben sich daher entschlossen, ihr Gemeindegebiet gemeinsam mit dem Landkreis Osnabrück flächendeckend mit schnellem Internet zu versorgen. Dabei soll die Koordinierung dieser gemeinsamen

Aufgabe durch den Landkreis Osnabrück wahrgenommen werden. Ziel ist es, alle Haushalte in einem ersten Schritt mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen.

Künftig sollen alle Haushalte und Wirtschaftsbetriebe direkt mit Glasfaser erschlossen werden (FTTB/H). In einem ersten Schritt wird der Landkreis Osnabrück bis Ende 2018 alle unterversorgten Kabelverzweiger mit Glasfaser erschließen (FTTC) und alle unterversorgten Gewerbegebiete mit Glasfaserdirektanschlüssen (FTTB/H) ausstatten.

Zur Erreichung dieser Ziele ist geplant, dass der Landkreis Osnabrück selbst eine passive Infrastruktur in den betroffenen Gebieten bauen wird. Diese soll im Rahmen einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung an einen oder mehrere Netzbetreiber mittels eines Pachtvertrags überlassen werden, die ihrerseits in den Ausbau der aktiven Technik investieren und ein Diensteangebot für die Endkunden sicherstellen.

Dabei soll der Landkreis Osnabrück dafür Sorge tragen, dass in größtmöglichem Umfang Fördermittel vom Bund und Land, insbesondere aus der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland", eingeworben werden.

Bisher lag die Aufgabe des Breitbandausbaus als freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gemäß §§ 4,5 NKomVG und Art. 28 Abs. 2 GG bei den Städten und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Osnabrück halten es jedoch für sinnvoll, aufgrund des überregionalen Charakters und der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung die Durchführung und Abwicklung der Aufgabe des Breitbandausbaus beim Landkreis zu bündeln und dadurch auch Synergieeffekte hinsichtlich der Kosten zu erzielen.

Aus diesem Grund übertragen die kreisangehörigen Gemeinden/Städte des Landkreises Osnabrück die Aufgabe der Durchführung und Abwicklung des Breitbandausbaus für unterversorgte Gebiete gemäß § 1 mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Osnabrück.

## § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Osnabrück übernimmt die Aufgabe des Breitbandausbaus in den als unterversorgt geltenden Gebieten entsprechend den Vorgaben der Präambel, d.h. in den "weißen Flecken" der Grundversorgung gemäß Definition in der Präambel der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, im Gebiet der oben genannten Kommune, d.h. solche Gebiete, in denen eine Versorgung mit mindestens 30 MBit/s im Download nicht besteht und in den nächsten 3 Jahren nicht eigenwirtschaftlich hergestellt werden wird. Nicht als "weiße Flecken" der Grundversorgung gelten Neubaugebiete im Sinne von § 146 Abs.2 Satz 2 TKG. Der Landkreis sichert den Gemeinden/Städten im Gegenzug zu, sie frühzeitig und regelmäßig zu informieren.
- (2) Welche Gebiete als unterversorgt gelten, ergibt sich aus der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung) vom 15.06.2015. Maßgeblich ist das Ergebnis der von dem Landkreis durchgeführten Markterkundung aus dem Jahr 2020.
- (3) Der Landkreis Osnabrück oder ein von ihm bestimmter Dritter ist Vertragspartner der finanzierenden Bank, des ausführenden Unternehmens für den Ausbau der passiven Breitbandinfrastruktur und des Netzbetreibers.
- (4) Der Landkreis Osnabrück übernimmt die Durchführung der Aufgabe entweder selbst oder wird sich hierzu der von ihm gegründeten TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (TELKOS GmbH) bedienen, deren Anteile bisher zu 100% von der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH) gehalten werden. Die TELKOS GmbH soll, sofern rechtlich möglich, auch Eigentümerin der zu errichtenden passiven Breitbandinfrastruktur werden.

(5) Die Aufgabenübertragung bezieht sich nicht auf die im Sinne von Ziffer 2 als versorgt geltenden Gebiete. Die Gemeinden/Städte führen weiterhin eigenverantwortlich die Abstimmungsgespräche mit Telekommunikationsanbietern, die sich auf deren privatwirtschaftliche Eigenausbaumaßnahmen ohne kommunale Beteiligung/Förderung beziehen. Das aleiche ailt für Fragen des privatwirtschaftlichen Eigenausbaus durch Telekommunikationsanbieter bei der Ausweisung von Neubau- und Gewerbegebieten sowie bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Die Gemeinden/Städte sichern zu, dass sie den Landkreis frühzeitig und regelmäßig informieren. Der Landkreis kann als Dienstleister hinzugezogen werden.

## § 2 Mitwirkung und Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten seitens der Gemeinden/Städte keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und dem Betrieb der Breitbandinfrastruktur stehen (z.B. im Zusammenhang mit ggf. erforderlichen Straßensperrungen).
- (2) Die Gemeinden/Städte werden dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung soweit zumutbar innerhalb von 8 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen. Dies betrifft insbesondere die Zustimmung gem. § 125 TKG sowie die Abstimmung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur mit anderen Straßenbaumaßnahmen.
- (3) Die Gemeinden/Städte werden alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die Gemeinden/Städte wirken insoweit auch - soweit erforderlich - an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt mit.

- (4) Die Gemeinden/Städte stellen sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen soweit zumutbar für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- (5) Die Gemeinden/Städte werden die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des passiven Breitbandnetzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen, erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst sind zum einen, soweit rechtlich zulässig, die Vereinbarung einer einheitlichen Verlegetiefe und zum anderen die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- (6) In der laufenden Projektumsetzung trägt der Landkreis dafür Sorge, dass die Trassenführung ,vor Baubeginn mit der jeweiligen Gemeinde/Stadt abgestimmt wird.
  - Langfristiges Ziel ist es, auch die Gebiete außerhalb der Ortskerne mit einem NGA-Netz (vgl. Präambel der NGA-Rahmenregelung) zu versorgen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Landkreis und Kommunen auch über das aktuelle Projekt hinaus an einer weitergehenden Lösung arbeiten.

#### § 3 Beteiligung

- (1) Die Gemeinden/Städte werden nicht Gesellschafter der TELKOS GmbH.
- (2) Der Landkreis bzw. die TELKOS GmbH trifft die Entscheidungsprozesse bei der nach § 1 übertragenen Aufgabe eigenverantwortlich. Die Gemeinden/Städte werden insoweit lediglich beratend eingebunden. Dafür wird ein "Steuerkreis Breitband" eingerichtet. In dieses Gremium entsenden die Vertreter\*innen der Gemeinden/Städte sowie der Landkreis/die TELKOS jeweils 5 Vertreter\*innen.

Für den Verhinderungsfall können Stellvertreter\*innen benannt werden. Zu den Vertreter\*innen der Städte/Gemeinden muss mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Samtgemeinden gehören. Der Provider und das Planungsbüro arbeiten bei Bedarf beratend im Steuerkreis mit.

- (3) Der Steuerkreis gibt sich zu Beginn eine Geschäftsordnung, in der u.a. Regelungen zur Ladungsfrist, zur Beschlussfähigkeit und zu Abstimmungen enthalten sein müssen.
- (4) Die TELKOS GmbH informiert den Steuerkreis Breitband in regelmäßigen Abständen über die Baumaßnahmen sowie über aktuelle Entwicklungen bei der Förderung des Breitbandausbaus.
- (5) Die Entscheidung über die Verwendung der Erträge aus dem Breitbandausbau sowie des Erlöses aus einem etwaigen Verkauf des Netzes trifft die TELKOS GmbH eigenverantwortlich. Dem Steuerkreis Breitband sowie den beteiligten Gemeinden steht insoweit weder ein Mitspracherecht noch ein Anspruch auf Auszahlung der Erlöse zu. Verluste trägt der Landkreis / die BEVOS als alleiniger Gesellschafter der TELKOS GmbH. Sofern die Gemeinde/Stadt KIP-Mittel in das Projekt eingebracht hat, wird deren Verwendung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

#### § 4 Kostentragung

- (1) Der Landkreis Osnabrück bzw. die TELKOS GmbH trägt den kommunalen Eigenanteil für den Ausbau nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Eine direkte Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden/Städte findet nicht statt, der Landkreis Osnabrück behält sich jedoch eine Anpassung der Kreisumlage vor.
- (2) Der Landkreis wird auch Fördergelder für erste FttB-Ausbaumaßnahmen bei privaten Haushalten beantragen. Eine direkte Kostenbeteiligung der Gemeinden/Städte für diese Maßnahmen ist ebenfalls nicht vorgesehen.

## § 5 Verlegestandards

Die geltenden einheitlichen Standards im Tiefbau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.

# § 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Wirksamkeit

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 25 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Landkreis Osnabrück oder der von ihm bestimmte Dritten in dem Gebiet einer Gemeinde/Stadt aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann.
- (4) Sofern auf dem Gebiet einer kündigenden Gemeinde Leerrohre verlegt wurden, können diese bei Bedarf weiterhin durch den Landkreis Osnabrück bzw. die TELKOS GmbH genutzt werden.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit Verhandlungen aufzunehmen und zu prüfen, inwieweit der Fortbestand der Vereinbarung ggf. angepasst an geänderte Verhältnisse für das Breitbandprojekt erforderlich ist.
- (6) Im Falle einer Kündigung gem. § 6 Abs. 1 und 3 dieser Vereinbarung wird das Vertragsverhältnis mit dem verbleibenden Parteien unverändert fortgesetzt.

# § 7 Zustimmung/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1)	Änderungen sowie die Aufhebung der Vereink Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebun		
(2)	Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.		
(3)	Sollte das Breitbandprojekt nicht wie geplant durchführbar sein, hat der Landkreis Osnabrück dies anzuzeigen. Die Vereinbarung ist dann aufzuheben und ggf. neu zu verhandeln.		
Für d	die <b>Gemeinde Bad Laer</b>		
Bad	Laer, den 04.07.2023	Tobias Avermann Bürgermeister/in	
Fürd	den <b>Landkreis Osnabrück</b>		
Osna	abrück, den		

Anne Kebschull

Landrätin